



## INFORMATIONSBLATT

### Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung als Heilpraktiker

#### Erlaubnisverfahren

Personen, die die Heilkunde ohne Bestallung ausüben wollen (d.h. nicht Arzt/ Ärztin sind), benötigen eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz. Für die Erteilung der Erlaubnis im Regierungsbezirk Stuttgart, mit Ausnahme der Stadt Stuttgart, ist das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, örtlich (und sachlich) zuständig. Wer beabsichtigt, sich als Heilpraktiker in diesem Bezirk niederzulassen, kann einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung beim Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt, stellen. Kann eine Niederlassung nicht zuverlässig nachgewiesen werden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Hauptwohnsitz. Die erforderlichen Antragsformulare sind auf der Homepage [www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de) unter der Stichwortsuche „Heilpraktikerüberprüfungen“ hinterlegt.

#### Rechtliche Grundlagen

Zugrundeliegende Rechtsvorschriften sind das Heilpraktikergesetz (HeilprG), die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz (1.HeilprGDV), die Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern des Bundesministeriums für Gesundheit (BGM) vom 07.12.2017 und die Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 21.03.2025.

#### Antragsverfahren

Zur Anmeldung für das Überprüfungsverfahren ist ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde zu stellen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

1. beidseitige Kopie des **Personalausweises** (Gültigkeit des Ausweises mindestens bis zur Erlaubniserteilung)
2. Kopie des **Abschlusszeugnisses** (mindestens Hauptschulabschluss)
3. Kurzgefasster tabellarischer **Lebenslauf**

4. **Ärztliches Attest** (Es muss ersichtlich sein, dass die antragsstellende Person aus physischer und psychischer Sicht in der Lage ist, die Tätigkeit eines Heilpraktikers auszuüben.)
5. **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30a BZRG**  
(Muss an unsere Anschrift übersandt werden.  
Diese Nachricht reicht bei der Beantragung als Nachweis aus.)
6. **Erklärung**, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (im Antrag auf der 3. Seite)
7. **Erklärung über bislang ohne Erfolg durchgeföhrte Versuche der Überprüfung** ab 21.03.2025 (Angabe von Datum und Ort der Überprüfung) (im Antrag auf der 3. Seite)

**Bitte beachten Sie, dass das ärztliche Attest als auch das behördliche Führungszeugnis bei Antragsstellung nicht älter als 3 Monate sein darf.  
Bei Nachrechnung ab Antragseingang behalten die Unterlagen bis zur Überprüfung ihre Gültigkeit.**

#### **Abgabefrist der Unterlagen für die Antragsstellung**

**Für die Überprüfungen im März:** bis 15. Januar  
**Für die Überprüfungen im Oktober:** bis 15. August

Sollten die erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der Frist nicht vollständig vorliegen, ist eine Teilnahme an der Überprüfung nicht möglich und der Antrag wird gebührenpflichtig abgelehnt.

**Die Teilnehmerzahl pro Kenntnisüberprüfungsduchgang ist begrenzt.  
Beim Erreichen der Teilnehmergrenze ist ein Annahmeschluss bereits vor diesem Datum möglich. Entscheidend ist hier der Antragseingang.**

#### **Überprüfung**

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die **Vollendung des 25. Lebensjahres, Besitz des Hauptschulabschlusses oder höher** und die Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten der antragsstellenden Person durch das Landratsamt Heilbronn, Gesundheitsamt.

Die Überprüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt.

Die **schriftliche Überprüfung** findet jedes Jahr am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober statt. Sie besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen, von denen 45 Fragen (75%) innerhalb von 120 Minuten richtig beantwortet werden müssen. Das Bestehen der schriftlichen Überprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlich-praktischen Überprüfung.

Die **mündlich-praktische Überprüfung** wird in den Wochen nach der schriftlichen Überprüfung als Einzelprüfung durchgeführt und dauert nicht länger als 60 Minuten.

Die **Einladungsschreiben** zu jedem Teil der Überprüfung werden spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin an die antragsstellende Person versandt. Die Wiederholung der Überprüfung ist möglich. Der schriftliche und der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung stellen eine Einheit dar (HP-VwV vom 21.03.2025). Wer daher den mündlich-praktischen Teil nicht bestanden hat, muss bei einer Wiederholung erneut an der schriftlichen Überprüfung teilnehmen. Dem Wiederholungsantrag sind bestimmte aktualisierte Unterlagen (ärztliches Attest, 3. Seite des Antrages, behördliches Führungszeugnis) beizufügen.

*Auch beim Wiederholungsantrag ist das Eingangsdatum des Antrages entscheidend. Somit ist eine erneute Teilnahme im Falle des Nichtbestehens erst im nächsten freien Prüfungsduchlauf möglich.*

**Die Kenntnisüberprüfung kann in Baden-Württemberg von jeder antragstellenden Person höchstens dreimal wiederholt werden.**

Dabei ist unerheblich, welcher Teil der Kenntnisüberprüfung innerhalb eines Versuches nicht bestanden worden ist. Die in einem anderen Bundesland nicht erfolgreich absolvierten Versuche sind dann anzurechnen, wenn auch in diesem Bundesland die Wiederholungsmöglichkeiten begrenzt sind. Als erster Versuch gilt derjenige **ab dem 21.03.2025**.

### **Inhalt der Überprüfung**

Eine detailliertere Auflistung der Inhalte können Sie den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien des Bundesministeriums für Gesundheit vom 07.12.2017 und der Heilpraktiker-Verwaltungsvorschrift (HP-VwV) vom 21.03.2025 entnehmen.

### **Hinweise**

Eine Praxiseröffnung soll dem für den Niederlassungsort örtlich zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt werden.

Hierfür sind folgende Unterlagen notwendig:

- Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung
- Praxisanschrift
- Tätigkeitsspektrum
- Beginn und Ende der Tätigkeit

## Gebühren

Leistung	Gebühr in Euro
Teilnahme an der schriftlichen Heilpraktikerüberprüfung	<b>280,50</b>
Teilnahme an der mündlichen Überprüfung für die allgemeine Heilpraktikererlaubnis	<b>233,00</b>
Erteilung der Heilpraktikererlaubnis	<b>250,00</b>
Widerruf der Heilpraktikererlaubnis	<b>65,00/Std.</b>
Antragsrücknahme vor Versenden der Einladung zur schriftlichen Überprüfung	<b>65,00</b>
Antragsrücknahme nach Versenden der Einladung zur schriftlichen Überprüfung	<b>98,00</b>
Ablehnung des Antrags	<b>163,00</b>
Verschieben der schriftlichen Überprüfung nach Versenden der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben	<b>65,00</b>
Verschieben der mündlichen Überprüfung nach Versenden der Einladung (länger als 14 Tage vor dem mündlichen Überprüfungstermin)	<b>65,00</b>
Verschieben der mündlichen Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem mündlichen Überprüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben	<b>151,00</b>
Erlaubniserteilung nach Aktenlage	<b>65,00/Std.</b>

Die Gebühr für die schriftliche und mündliche Überprüfung ist sofort nach Erhalt des Einladungsschreibens zu überweisen.

Die Gebühr für die Heilpraktikererlaubnis ist im Anschluss an die mündliche Überprüfung beim Gesundheitsamt bar zu entrichten.

Sofern die schriftliche oder mündliche Überprüfung nicht bestanden wird, muss der Antrag abgeschlossen werden. Dies geschieht entweder durch rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid oder durch Rücknahme des Antrags durch die antragsstellende Person.